

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Jugendförderrichtlinien)

Nach Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sollen die kreisangehörigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Um die Aktivitäten der Jugendverbände und Vereine zu unterstützen, ist es notwendig, dies nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben durchzuführen. Letzterem dienen die nachstehenden Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Jugendförderrichtlinien). Die in diesen Richtlinien verwendeten Bestimmungen gelten für Frauen und für Männer.

A. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Fortführung, Vermehrung und Verbesserung der Jugendarbeit in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

1. Förderkreis

1.1 Öffentlich anerkannte Jugendgruppen

Gefördert werden grundsätzlich alle öffentlich anerkannten städtischen Jugendgruppen. Öffentlich anerkannte Jugendgruppen werden der Stadt von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis-Jugendamt) benannt.

1.2 Mitglieder des Kreisjugendrings

Außerdem werden alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Pfaffenhofen a. d. Ilm, die in der Stadt Jugendarbeit leisten, gefördert.

2. Ausschluss der Förderung

2.1 Mindestaktivzeit

Gruppen, die nicht mindestens seit einem Jahr bestehen und keine Aktivitäten nachweisen können, werden nicht bezuschusst.

2.2 Politische Parteien

Jugendverbände der politischen Parteien sind von den Förderungen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

2.3 Schulen

Schulen aller Art können keine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten.

2.4 Mitgliederzahl

Jugendgruppen unter zehn Mitgliedern werden nicht gefördert. Mitglieder im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.5 Anderweitiger Zuschuss

Keinen Zuschuss im Sinne des Buchstaben B. Ziffer 1 erhält, wer bereits anderweitig nach den Sport- und Vereinsförderrichtlinien der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Förderung erfahren hat.

2.6 Förderungszweck

Vereinseigene Maßnahmen wie z. B. Gruppenstunden, Jugendgottesdienste, Fußballturniere werden nicht bezuschusst.

3. Bezuschussung

3.1 Höhe der Bezuschussung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt.

3.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.

3.3 Antragsteller

Die Förderung erfolgt nur nach schriftlichem Antrag.

3.4 Frist der Antragstellung

Die Anträge sind für das Vorjahr bis 30. Juni einzureichen. Im Vorjahr durchgeführte Projekte sind durch Daten und Belege nachzuweisen. Dem Antrag ist eine Mitgliederliste mit dem Stand vom 31.12. des Vorjahres beizufügen.

3.5 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto der Jugendgruppe.

3.6 Zuschussrückforderung

Zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Der Stadt sind auf Verlangen zur Prüfung Belege und Aufzeichnungen vorzulegen. Sollten bei der Verwendung der Mittel erhebliche Mängel festgestellt werden, sind die Zuschüsse ebenfalls zurückzuzahlen. Belege und sonstige Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.

B. Höhe und Art der Förderung

1. Mitgliederbezogene Zuschüsse

1.1 Basiszuschuss

Folgender Zuschuss wird nach der Größe der Jugendgruppe gewährt:

10	bis	30 Mitglieder	35,00 €
31	bis	50 Mitglieder	55,00 €
51	bis	100 Mitglieder	65,00 €
101	bis	200 Mitglieder	130,00 €
201	bis	300 Mitglieder	200,00 €
		über 300 Mitglieder	265,00 €

1.2 Zuschuss je Mitglied

Für jedes Mitglied erhält die Jugendgruppe einen Jahreszuschuss in Höhe von 12,00 €

2. Projektbezogene Zuschüsse

2.1 Aktionen

Unter Aktionen sind beispielsweise kulturelle Veranstaltungen, Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit oder Filmvorführungen zu verstehen.

Die Stadt gewährt einen Zuschuss in Höhe von 15 % der ungedeckten Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 800,00 € je Jugendgruppe pro Jahr. Dem Antrag ist ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf und eine genaue Kostenaufstellung mit Belegen beizufügen. Die Anzahl der Teilnehmer ist anzugeben.

Aktionen von nicht anerkannten städtischen Jugendgruppen können nach vorhergehender Prüfung über die Stadtjugendpflege unterstützt werden.

2.2 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden kurz- oder längerfristige Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugendlicher (z. B. Zeltlager, Radausflüge).

2.2.1 Eintägige Maßnahmen

Der Zuschuss beträgt 4,00 €/Tag und Teilnehmer. Für Betreuer wird bei 8 Teilnehmern ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von 4,00 €/Tag gewährt. Bezuschusst werden nicht mehr als 2/3 der nicht gedeckten Kosten, höchstens 2.000 €/Maßnahme. Für Betreuer gilt keine Altersbegrenzung.

Die Dauer der Maßnahme muss mindestens sechs Stunden betragen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sechs Personen und ein Betreuer. Die Teilnehmer müssen mindestens sechs Jahre und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein.

2.2.2 Mehrtägige Maßnahmen

Der Zuschuss beträgt 7,50 €/Tag und Teilnehmer. Für Betreuer wird bei 8 Teilnehmern ein Zuschuss in Höhe von 15,00 €/Tag gewährt. Bezuschusst werden nicht mehr als 2/3 der nicht gedeckten Kosten, höchstens 2.000 €/Maßnahme.

Die Maßnahme muss mindestens zwei Tage dauern und wird höchstens für 21 Tage anerkannt. (Ein Tag entspricht mindestens 6 Stunden Programm pro Tag. Bei weniger als 6 Stunden Programm pro Tag können die Stunden am An- und Abreisetag zusammengezählt werden).

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sechs Personen und ein Betreuer. Die Teilnehmer müssen mindestens sechs Jahre und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Für Betreuer gilt keine Altersbegrenzung.

2.2.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind eine Ausschreibung bzw. Einladung, ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf, eine Teilnehmerliste (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben) und eine genaue Kostenaufstellung beizufügen.

2.3 Internationale Jugendbegegnung

Gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Jugendgruppen der Stadt und ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland. Sie werden analog der Freizeitmaßnahmen (Buchstabe B, Ziffer 2.2 dieser Jugendförderrichtlinien) bezuschusst.

C. Sonderzuschüsse

1. Unterhalt für Gegenstände (bis 500,00 €)

Gefördert wird die Beschaffung, Reparatur und der Entleih von Geräten und Materialien, die im Rahmen der Jugendarbeit benötigt werden.

Insbesondere gehören z. B. dazu:

- Fachliteratur
- Bastelwerkzeug
- Kleinsportgeräte
- Spielmaterial
- Liederhefte

Der Zuschuss beläuft sich auf 15 % der Kosten, höchstens jedoch 60,00 € jährlich je Jugendgruppe.

Dieser Regelsatz wird bis zum 31.12.2020 auf 30 %, höchstens jedoch 120,00 € jährlich je Jugendgruppe erhöht.

Der Antragsteller muss zusichern, dass die angeschafften Geräte und Materialien in sein Eigentum übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist dem Antrag die Rechnung beizufügen.

2. Investitionen für Gegenstände (über 500,00 €)

Grundsätzlich werden Investitionen gefördert. Der Stadt ist vor einer Beschaffung, oder ähnlichem, ein Antrag mit einem Finanzierungsplan einzureichen.

Der Zuschuss beläuft sich auf 15 % der Kosten, höchstens jedoch auf 600,00 €.

Dieser Regelsatz wird bis zum 31.12.2020 auf 30 %, höchstens jedoch 1.200,00 € jährlich je Jugendgruppe erhöht.

3. Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen werden entsprechend den jeweils gültigen Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Pfaffenhofen a. d. Ilm gefördert.

D. Inkrafttreten

Die Jugendförderrichtlinien der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendförderrichtlinien der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 16.01.2014 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm 01.01.2019

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm



Thomas Herker

1. Bürgermeister